

REGULATIV für die VEREINSFINANZEN

1. Beiträge für Neumitglieder
2. Ausgaben für Geburtstage, Kranke, Behinderte, Todesfälle
3. Richtlinien der Tagesreise
4. Spesen, Porti, Telefon etc.
5. Spenden
6. Revisoren

1. Beiträge für Mitglieder

Vom 1. Januar bis 31. Juli beträgt der Beitrag für das laufende Jahr	= Fr. 20.00
Vom 1. August bis 31. Oktober beträgt der Beitrag	= Fr. 10.00
Vom 1. November bis 31. Dezember beträgt der Beitrag	= Fr. 00.00
Nach dem 90. Geburtstag Beitragsfrei.	= Fr. 00.00

2. Ausgaben für Geburtstagsjubilare, Kranke, Behinderte und Todesfälle

Laut Art. 47 der Statuten entscheidet der Vorstand über die Art der Jubilare und deren Geschenke. Zurzeit werden die Geburtstagsjubilare ab dem 75. Altersjahr alle 5 Jahre besucht. Sie erhalten ein Geschenk in der Höhe von ca. Fr. 30.00.

Personen welche **20, 25, 30** und mehr Jahre Mitglied im Pensioniertenverein sind erhalten jeweils ein Dankeschreiben.

Alle 80 und 90-jährige Sektionsmitglieder erhalten ein Geschenk von der Sektion, welches von uns überbracht wird.

Kranke und Behinderte

Je nach Ermessen kann bei einem Krankenbesuch ebenfalls ein Geschenk übergeben werden.

Es ist aber nicht immer ein Geschenk mitzubringen. Wichtiger ist der Besuch!

Todesfall

Laut Statuten Art. 48 wird beim Ableben eines Mitgliedes als Zeichen der Anteilnahme eine Blumenschale oder auf Wunsch der Trauerfamilie eine Geldspende im Wert von Fr. 50.00 bis Fr.80.00 an eine von ihr gewünschte Organisation überwiesen.

3. Richtlinien der Tagesreise

- a) Die Anmeldungen für die Reisen werden nach Einzahlungsdatum bei PostFinance dem Kassier gemeldet.
- b) Wenn die Belegung des Cars genügend gross ist und für einen weiteren Car zu wenig Anmeldungen eintreffen, werden die überzähligen Anmeldungen in der Reihenfolge der zuletzt eingetroffenen Meldungen rechtzeitig annulliert.

- c) Bei **Abmeldungen** bis zwei Tage vor Anmeldeschluss oder eventuellen Annullierungen wird der auf der Anmeldung / Einladung vermerkte Preis, ohne Kosten für die Postschaltereinzahlung retour vergütet.
- d) **Annullierung der Reise bei Krankheit** am Reisetag oder 1-3 Tage vorher, werden die Mahlzeiten, nicht aber die Kosten für die Reisekosten (Car) rückvergütet.
- e) Bei **unentschuldigter Abwesenheit** an der Reise erfolgt keine Rückzahlung.
- f) Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Rückzahlung an ein Mitglied notwendig werden, so ist, wenn die Einzahlung am Postschalter erfolgte, immer das Post- oder Bankkonto anzugeben damit die Rückzahlung ohne Kosten der Vereinskasse erfolgen kann.

4. Porto, Telefon, andere Spesen etc.

Porto, Telefon oder andere Spesen oder Aufwendungen sind zu notieren und die Beträge auf Wunsch des Kassiers jährlich abzurechnen.
Die diversen Ausgabeposten sind separat zu verrechnen und nicht mit den Geschenkausgaben zu vermischen.
Die Spesenrechnung ist dem Kassier an der Dezembersitzung abzugeben.

5. Spenden

Eingegangene Spenden an den Verein werden ab dem Betrag von Fr. 50.00 schriftlich verdankt.

6. Revisoren

Für die Prüfung der Vereinskasse erhalten die anwesenden Revisoren eine Entschädigung von Fr. 20.00.

Dieses Reglement tritt am 1. April 2019 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2017, 1. Mai 2015 und jenes vom 01. Januar 2011.

Gezeichnet:

Der Präsident:

Hans Preisig

Der Kassier:

Paul Zurlinden